

Wichtige Mitteilung für alle Mitglieder des Versorgungswerkes

Beiträge ab 1. Januar 2021

Gemäß § 13 der Versorgungsordnung richten sich die monatlichen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des § 161 Abs. 1 und 2 SGB VI (Sozialgesetzbuch VI).

Gesetzliche Rechengrößen 2021		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungswerk	18,6 % des monatlichen sozialversicherungspflichtigen Einkommens	
Beitragsbemessungsgrenze monatlich	7.100,00 €	6.700,00 €
Monatliche Pflichtbeiträge ab 1. Januar 2021		
	Beitrag maximal	Beitrag maximal
Angestellte Ärztinnen und Ärzte		
mit Befreiung von der gRV ¹	1.320,60 €	1.246,20 €
ohne Befreiung von der gRV ²	660,30 €	623,10 €
Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte		
ohne Vertragsarztzulassung in Hessen ³	1.320,60 €	
mit Vertragsarztzulassung in Hessen ³	660,30 €	
außerhalb Hessens	1.320,60 €	1.246,20 €
Selbstständig Tätige ohne Niederlassung	1.320,60 €	1.246,20 €
Weitere Beitragsarten		
Mindestbeitrag nach § 13 der Versorgungsordnung	alte Bundesländer: 132,06 € neue Bundesländer: 124,62 €	
Höherversorgung (Pflichtbeitrag + Höherversorgung)	alte Bundesländer: 2.641,20 € neue Bundesländer: 2.492,40 €	
¹ Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI ² ohne Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und mit Beitragsermäßigung nach § 9 Abs. 3 der Satzung ³ nach § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte		

Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen

Aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 16.09.2020 mit der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen erforderlichen Mehrheit von 2/3 aller gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung folgende Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen beschlossen:

1. Neufassung § 11 der Versorgungsordnung / Streichung Widerrufsvorbehalt

Artikel 1

§ 11 der Versorgungsordnung wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Anpassung laufender Renten, Anwartschaften

Der Vorstand überprüft alljährlich, ob auf Grundlage des Jahresabschlusses eine zusätzliche Gewährung von Rentenleistungen und/oder eine Erhöhung der laufenden Anwartschaften vertretbar ist. Nach Anhörung der oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen unterbreitet er der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Vorschlag. Die Delegiertenversammlung beschließt über den Vorschlag mit der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung genannten Stimmenmehrheit.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

2. Hinterbliebenenrente / Streichung Freitodklausel

Artikel 1

§ 5 der Versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 9 und 10.

Artikel 2

In Absatz 4 der Anlage „Unfallbegriff und Ausschlüsse (zu § 3 Abs. 3 der Versorgungsordnung)“ werden Buchstabe d und e aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

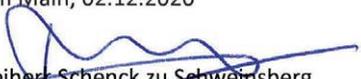
Die vorstehenden von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 16.09.2020 beschlossenen Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen werden hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, 23.10.2020


Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerkes
der Landesärztekammer Hessen

Die vorstehenden von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 16.09.2020 beschlossenen Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen wurden vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration am 02.11.2020 (Geschäftszeichen: IV1A-54g2000-0004/2009/013) nach § 17 Abs. 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen genehmigt und werden hiermit im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt am Main, 02.12.2020


Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerkes
der Landesärztekammer Hessen

Aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 16.09.2020 mit der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen erforderlichen Mehrheit von 2/3 aller gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung folgende Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen beschlossen:

3. Versicherungsmathematik / Sicherstellung der dauerhaften Finanzierbarkeit zugesagter Leistungen

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. **§ 11 wird wie folgt geändert:**
 - a) In **Absatz 1 Satz 3** wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
 - b) In **Absatz 2 Satz 1** wird jeweils das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt und nach dem Wort „beantragen“ das Komma und die anschließenden Wörter „die der Berechnung nach § 14 Buchstabe a der Versorgungsordnung unterliegt“ gestrichen.
2. **Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:**

„§ 11 a Einmalzahlungen

Anstelle einer laufenden monatlichen Beitragszahlung oder zusätzlich zu einer solchen können Beiträge zu einer Höherversorgung nach § 11 Abs. 1 der Satzung auch als Einmalzahlungen geleistet werden. Die Höhe des Gesamtbeitrages darf eine Veranlagung des Versorgungswerkes zur Körperschaftsteuer nicht auslösen. Wird das Mitglied innerhalb von 36 Monaten nach dem Eingang der Zahlung beim Versorgungswerk berufsunfähig oder verstirbt es innerhalb dieses Zeitraumes, bevor es Altersrente bezieht, so führt der Beitrag zu keiner Leistung und wird zurückerstattet. § 11 Abs. 3 bis 5 der Satzung finden auf diese Höherversorgung keine Anwendung.“

Artikel 2

Die Versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

4. **§ 2 wird wie folgt geändert:**
 - a) In **Absatz 2** wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt und vor dem Punkt am Ende des Satzes der Klammerzusatz „(Regelaltersgrenze)“ eingefügt.
 - b) In **Absatz 3** wird das Wort „bzw.“ gestrichen.
 - c) **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

- aa) In **Satz 2** werden die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „dem Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- bb) **Satz 3** wird wie folgt gefasst:

„Solange keine Vollrente in Anspruch genommen wurde, kann das Mitglied auf schriftlichen Antrag weiterhin Beiträge in das Versorgungswerk einzahlen.“
- cc) Nach **Satz 3** wird folgender Satz eingefügt:

„Dieser Antrag muss spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt sein.“
- dd) Der neue **Satz 5** wird wie folgt gefasst:

„Die Rentenhöhe erhöht sich durch den Aufschub nach § 9 Abs. 2 a der Versorgungsordnung entsprechend.“
- ee) Dem neuen **Satz 7** werden folgende Sätze angefügt:

„Der Aufschub ist längstens bis zum 1. des auf die Vollendung des 75. Lebensjahres folgenden Monats möglich. Diese Begrenzung des Aufschubes gilt jedoch nicht in Fällen, in denen das Mitglied das 65. Lebensjahr vor dem 01.01.2021 vollendet hat und bis dahin bereits einen Antrag auf einen Aufschub des Rentenbeginnes gestellt hat.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) In **Satz 2** werden die Wörter „§ 14 der Versorgungsordnung (Beitrags- und Leistungstabelle)“ durch die Wörter „§§ 14, 14 a der Versorgungsordnung“ ersetzt.
 - bb) **Satz 3** wird gestrichen.
- b) In **Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender **Absatz 2 a** eingefügt:

„(2 a) Wird die Gewährung der Altersrente nach § 2 Abs. 4 der Versorgungsordnung aufgeschoben, so erhöht sich der Betrag der lebenslanglich zahlbaren Altersrente um einen versicherungsmathematischen Zuschlag.

Dabei wird die aus bereits geleisteten Beiträgen errechnete Anwartschaft auf eine nach Erreichen der Regelaltersgrenze beginnende Altersrente in Abhängigkeit vom Zeitraum des Aufschubes nach Maßgabe der Tabelle 4 des § 14 der Versorgungsordnung erhöht.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:
 - aa) **Satz 3** wird wie folgt gefasst:

„Der Kapitalwert errechnet sich nach § 14 Abs. 2 der Versorgungsordnung unter Anwendung der Tabellen 1 und 2 des § 14 der Versorgungsordnung, indem der monatliche Rentenbetrag des ehezeitlich erworbenen Anrechtes durch den Divisor, der für das Alter des Mitgliedes zum Ende der Ehezeit gilt, geteilt wird.“
 - bb) **Satz 4** wird wie folgt gefasst:

„Bei zum Ende der Ehezeit bereits laufenden Altersrenten oder Berufsunfähigkeitsrenten nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist Tabelle 2 des § 14 der Versorgungsordnung

anzuwenden, ansonsten findet Tabelle 1 des § 14 der Versorgungsordnung Anwendung.“

b) **Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

aa) **Satz 1** wird wie folgt gefasst:

„Der Ausgleichswert nach Absatz 4 oder der Differenzbetrag nach Absatz 4 a wird bezogen auf den für den Versorgungsausgleich zugrunde gelegten Bewertungsstichtag als Einmalbeitrag für die ausgleichsberechtigte Person wie folgt verrechnet:“

bb) **Buchstabe a** wird wie folgt geändert:

aaa) In **Satz 1** wird nach dem Komma der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„so wird für sie bei einem Alter unterhalb der Regelaltersgrenze ein Anrecht auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente unter Anwendung der Tabelle 1 des § 14 der Versorgungsordnung errechnet.“

bbb) Nach **Satz 1** wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Regelaltersgrenze erreicht oder überschritten, so wird unter Anwendung der Tabelle 2 des § 14 der Versorgungsordnung das Kapital in ein wertgleiches Anrecht auf eine sofort beginnende Altersrente inklusive eines Anrechtes auf Hinterbliebenenversorgung umgerechnet.“

cc) In **Buchstabe b** wird **Satz 1** wie folgt gefasst:

„Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht, so wird für sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anwendung der Tabelle 1 des § 15 der Versorgungsordnung ein Anrecht auf eine ab Erreichen der Regelaltersgrenze zahlbare Altersrente oder ab Erreichen dieser Altersgrenze unter Anwendung der Tabelle 2 des § 15 der Versorgungsordnung ein Anrecht auf eine sofort beginnende Altersrente errechnet.“

dd) In dem **Satz 2** wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) In dem **Satz 3** werden das Wort „bei“ durch das Wort „wegen“ und die Wörter „Tabelle 2 des § 15 der Versorgungsordnung“ durch die Wörter „Tabelle 3 des § 15 der Versorgungsordnung“ ersetzt.

ff) Nach dem **Satz 3** werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Erhöhung wegen Aufschubes des Rentenbeginnes findet in den Fällen des Buchstabens a Tabelle 4 des § 14 der Versorgungsordnung und in denen des Buchstabens b Tabelle 4 des § 15 der Versorgungsordnung Anwendung.

Hat die ausgleichsberechtigte Person zum Bewertungsstichtag die Regelaltersgrenze bereits überschritten, so wird für die Berechnung der aufgeschobenen Altersrente der um den Zuschlag nach Tabelle 4 des § 14 oder § 15 der Versorgungsordnung für den Aufschub bis zum Rentenbeginn erhöhte Betrag durch die Summe aus 1 und dem Zuschlag dividiert, der bei einer zum Bewertungsstichtag sofort beginnenden Altersrente anzuwenden wäre.

c) **Absatz 7 wird wie folgt geändert:**

aa) **Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„Bezieht das ausgleichspflichtige Mitglied noch keine Rente, so erfolgt die Verrentung nach Tabelle 1 des § 14 der Versorgungsordnung.“

bb) In **Satz 3** wird das Wort „ausgleichspflichtige“ gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Berechnung von Renten

- (1) Beitragszahlungen ab dem 01.01.2021 werden nach der folgenden Tabelle 1 verrechnet:

Tabelle 1: Beitrags- und Leistungstabelle
(gültig für ab dem 01.01.2021 entrichtete Beiträge)

Alter bei Zahlung u	Verrentungssatz in % f_u	Alter bei Zahlung u	Verrentungssatz in % f_u	Alter bei Zahlung u	Verrentungssatz in % f_u
20	1,1532	40	0,7181	60	0,4669
21	1,1266	41	0,7013	61	0,4621
22	1,1007	42	0,6850	62	0,4598
23	1,0756	43	0,6692	63	0,4497
24	1,0508	44	0,6539	64	0,4399
25	1,0267	45	0,6389	65	0,4302
26	1,0030	46	0,6242	66	0,4208
27	0,9798	47	0,6098	67	0,4115
28	0,9570	48	0,5956	68	0,4021
29	0,9346	49	0,5817	69	0,3927
30	0,9129	50	0,5682	70	0,3836
31	0,8914	51	0,5549	71	0,3745
32	0,8704	52	0,5419	72	0,3649
33	0,8500	53	0,5295	73	0,3560
34	0,8300	54	0,5175	74	0,3472
35	0,8102	55	0,5063	75	0,3377
36	0,7908	56	0,4963		
37	0,7719	57	0,4872		
38	0,7534	58	0,4793		
39	0,7355	59	0,4725		

Das Alter u bei Zahlung ist die Jahresdifferenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft errechnet sich als Summe der Anwartschaften aus der altersabhängigen Verrentung der in den jeweiligen Kalenderjahren der Mitgliedschaft gezahlten Beiträge.

Die sich aus einer Beitragszahlung B in dem Kalenderjahr ergebende zusätzliche Anwartschaft R auf Altersrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze entspricht dem Prozentsatz des Beitrages, d.h. $R = B \cdot \frac{f_u}{100}$.

Auch für Beitragszahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen sich die Verrentungssätze auf eine ab Erreichen der Regelaltersgrenze zahlbare Altersrente. In diesen Fällen entsteht kein Nachzahlungsanspruch für die Zeit, in der noch keine Regelaltersrente bezogen wurde. Die Nichtinanspruchnahme der Altersrente in der Zeit ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird durch den Zuschlag nach Tabelle 4 für den Aufschub des Rentenbeginnes berücksichtigt.

- (2) Für die Bestimmung des Kapitalwertes von Rentenanwartschaften und laufenden Altersrenten gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Für Anwartschaften vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 2 Abs. 2 der Versorgungsordnung sowie für laufende Berufsunfähigkeitsrenten vor Vollendung des 62. Lebensjahres – für Berufsunfähigkeitsrenten, die vor dem 01.01.2021 begonnen haben, vor Vollendung des 60. Lebensjahres – errechnet sich der Kapitalwert unter Anwendung von Tabelle 1. Der Kapitalwert einer zum Bewertungsstichtag erworbenen Rentenanswartschaft errechnet sich, indem deren Betrag mit dem Faktor 100 multipliziert und durch den Wert f_u aus Tabelle 1 für das Alter des Mitgliedes zum Bewertungsstichtag dividiert wird.
- b) Für Anwartschaften nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 2 Abs. 2 der Versorgungsordnung sowie für laufende Altersrenten und für laufende Berufsunfähigkeitsrenten ab Vollendung des 62. Lebensjahres – für Berufsunfähigkeitsrenten, die vor dem 01.01.2021 begonnen haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres – errechnet sich der Kapitalwert unter Anwendung der folgenden Tabelle 2.

Tabelle 2: Divisoren zur Kapitalwertbestimmung laufender Renten
(gültig ab 01.01.2021)

Alter	Divisor in % des Rentenbe- trages	Alter	Divisor in % des Rentenbe- trages	Alter	Divisor in % des Rentenbe- trages
u	g_u	u	g_u	u	g_u
60	0,3490	79	0,6339	98	2,2512
61	0,3559	80	0,6654	99	2,4420
62	0,3633	81	0,7000	100	2,6631
63	0,3715	82	0,7381	101	2,9095
64	0,3804	83	0,7802	102	3,1695
65	0,3900	84	0,8266	103	3,4368
66	0,4004	85	0,8784	104	3,6900
67	0,4115	86	0,9356	105	3,9160
68	0,4230	87	0,9989	106	4,1295
69	0,4354	88	1,0701	107	4,3454
70	0,4487	89	1,1487	108	4,5644
71	0,4631	90	1,2352	109	4,7900
72	0,4787	91	1,3329	110	5,0320
73	0,4955	92	1,4321	111	5,3150
74	0,5138	93	1,5390	112	5,7007
75	0,5337	94	1,6575	113	6,3599
76	0,5554	95	1,7820	114	7,9066
77	0,5792	96	1,9248	ab 115	14,8876
78	0,6053	97	2,0777		

Das Alter u bei Zahlung ist die Jahresdifferenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Der Kapitalwert einer zum Bewertungsstichtag laufenden Rente oder eines Anspruches auf sofort beginnende Rente errechnet sich, indem deren Betrag mit dem Faktor 100 multipliziert und durch den Wert g_u aus Tabelle 2 für das Alter des Mitgliedes zum Bewertungsstichtag dividiert wird.

- (3) Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze mindert sich die aus bereits geleisteten Beiträgen errechnete Anwartschaft auf eine mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnende Altersrente in Abhängigkeit vom Zeitraum der vorgezogenen Inanspruchnahme nach Maßgabe der folgenden Tabelle 3 zum Ausgleich für die entsprechend verlängerte Rentenbezugszeit:

Tabelle 3: Abschläge bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente
(gültig ab 01.01.2021)

Monate des Vorziehens m	Kürzungs- faktor k_m	Monate des Vorziehens m	Kürzungs- faktor k_m	Monate des Vorziehens m	Kürzungs- faktor k_m
1	0,4%	37	14,0%	73	24,9%
2	0,8%	38	14,4%	74	25,1%
3	1,2%	39	14,7%	75	25,4%
4	1,6%	40	15,0%	76	25,7%
5	2,0%	41	15,3%	77	25,9%
6	2,5%	42	15,7%	78	26,2%
7	2,9%	43	16,0%	79	26,5%
8	3,3%	44	16,3%	80	26,7%
9	3,7%	45	16,6%	81	27,0%
10	4,1%	46	17,0%	82	27,3%
11	4,5%	47	17,3%	83	27,5%
12	4,9%	48	17,6%	84	27,8%
13	5,3%	49	17,9%		
14	5,7%	50	18,2%		
15	6,1%	51	18,5%		
16	6,4%	52	18,8%		
17	6,8%	53	19,1%		
18	7,2%	54	19,4%		
19	7,6%	55	19,7%		
20	8,0%	56	20,0%		
21	8,4%	57	20,3%		
22	8,7%	58	20,6%		
23	9,1%	59	20,9%		
24	9,5%	60	21,2%		
25	9,9%	61	21,5%		
26	10,2%	62	21,8%		
27	10,6%	63	22,1%		
28	10,9%	64	22,3%		
29	11,3%	65	22,6%		
30	11,6%	66	22,9%		
31	12,0%	67	23,2%		
32	12,3%	68	23,5%		
33	12,7%	69	23,8%		
34	13,0%	70	24,0%		
35	13,4%	71	24,3%		
36	13,7%	72	24,6%		

- (4) Bei einer aufgeschobenen Inanspruchnahme der Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze erhöht sich die aus bereits geleisteten Beiträgen errechnete Anwartschaft in Abhängigkeit von der Länge des Aufschubzeitraumes nach Maßgabe der folgenden Tabelle 4 zum Ausgleich für die entsprechend verkürzte Rentenbezugszeit:

Tabelle 4: Zuschläge bei Inanspruchnahme einer aufgeschobenen Altersrente
(gültig ab 01.01.2021)

Monate des Aufschubes m	Zuschlag z_m	Monate des Aufschubes m	Zuschlag z_m	Monate des Aufschubes m	Zuschlag z_m
1	0,4%	37	17,4%	73	39,1%
2	0,9%	38	17,9%	74	39,9%
3	1,3%	39	18,5%	75	40,6%
4	1,7%	40	19,0%	76	41,3%

5	2,1%	41	19,6%	77	42,0%
6	2,6%	42	20,1%	78	42,8%
7	3,0%	43	20,7%	79	43,5%
8	3,4%	44	21,2%	80	44,2%
9	3,8%	45	21,8%	81	44,9%
10	4,3%	46	22,3%	82	45,7%
11	4,7%	47	22,9%	83	46,4%
12	5,1%	48	23,4%	84	47,1%
13	5,6%	49	24,0%	85	47,9%
14	6,0%	50	24,6%	86	48,7%
15	6,5%	51	25,2%	87	49,5%
16	7,0%	52	25,8%	88	50,3%
17	7,4%	53	26,4%	89	51,1%
18	7,9%	54	27,0%	90	52,0%
19	8,4%	55	27,6%	91	52,8%
20	8,8%	56	28,2%	92	53,6%
21	9,3%	57	28,8%	93	54,4%
22	9,8%	58	29,4%	94	55,2%
23	10,2%	59	30,0%	95	56,0%
24	10,7%	60	30,6%	96	56,8%
25	11,2%	61	31,3%		
26	11,7%	62	31,9%		
27	12,2%	63	32,6%		
28	12,7%	64	33,2%		
29	13,2%	65	33,9%		
30	13,8%	66	34,5%		
31	14,3%	67	35,2%		
32	14,8%	68	35,8%		
33	15,3%	69	36,5%		
34	15,8%	70	37,1%		
35	16,3%	71	37,8%		
36	16,8%	72	38,4%		

In den Fällen, in denen nach der Übergangsregelung in § 2 Abs. 4 Satz 9 der Versorgungsordnung der Aufschubzeitraum 96 Monate übersteigt, errechnet sich der Zuschlag unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen, auf denen die Werte der Tabelle 4 beruhen.

- (5) Im Falle des Eintrittes der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird für die Berechnung der Rente eine laufende Beitragszahlung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres unterstellt.

Als künftiger laufender Monatsbeitrag wird dabei angesehen:

- a) Zur Mitgliedschaft und zur Höherversorgung nach § 11 Abs. 2 Buchstabe a und b der Satzung der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 beim Versorgungswerk zurückgelegten beitragspflichtigen Monate vor dem Stichtag der Rentenberechnung, höchstens der festgesetzte Monatsbeitrag nach den §§ 7, 8 und 9 der Satzung und § 13 der Versorgungsordnung. Hat die Mitgliedschaft insgesamt weniger als 12 Monate bestanden, so gilt als künftiger laufender Beitrag der Durchschnittsbeitrag aller bis zum Versorgungsfall zurückgelegten Zeiten der Mitgliedschaft,
- b) zur Höherversorgung nach § 11 Abs. 1 der Satzung sowie zur freiwilligen Mitgliedschaft nach der bis zum 31.12.2004 gültigen Satzung 1/60 der Summe der in den letzten 60 Kalendermonaten vor dem Berechnungsstichtag entrichteten Beiträge.

Im Falle des Buchstabens a bleiben Zeiten nach § 9 Abs. 2 b, c und d der Satzung, für die kein oder ein ermäßigter Beitrag entrichtet wurde, für die Bestimmung des künftigen, laufenden Monatsbeitrages außer Betracht.

Tritt die Berufsunfähigkeit mit oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres ein, so werden für die Berechnung die bis zum Rentenbeginn tatsächlich entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.

Der aus tatsächlichen und zugerechneten Beitragszahlungen errechnete Anwartschaftsbetrag kürzt sich um den Abschlag nach Tabelle 3, der für die Inanspruchnahme einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze maßgeblich ist. Für die Kürzung gilt als Zeitpunkt der vorgezogenen Inanspruchnahme der 1. des Monats, in dem der Anspruch auf Zahlung der Rente beginnt, frühestens jedoch der 1. des der Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monats.

Hat die Berufsunfähigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze geendet, so werden für die Berufsunfähigkeitsrente zugerechnete Beiträge bei der Berechnung späterer Renten für Zeiten des Rentenbezuges vor Vollendung des 62. Lebensjahres als gezahlt unterstellt.

Soweit gezahlte und zugerechnete Beiträge bereits für eine Berufsunfähigkeitsrente berücksichtigt wurden, kürzt sich der entsprechende Teil der späteren Altersrente um den Abschlag nach Tabelle 3, der für die Berechnung der zuletzt gezahlten Berufsunfähigkeitsrente angewandt wurde, sofern das Mitglied nach dem Ende des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente nicht mindestens 36 Monate lang bis zum Beginn der späteren Rente, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat.

- (5 a) Bei Mitgliedern mit Anwartschaften, auf die § 14 a Abs. 3 Buchstabe a der Versorgungsordnung Anwendung findet, tritt an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres jeweils die Vollendung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Alters in Jahren und Monaten:

Jahrgang	Alter in Jahren und Monaten
1969	61 Jahre und 10 Monate
1968	61 Jahre und 8 Monate
1967	61 Jahre und 6 Monate
1966	61 Jahre und 4 Monate
1965	61 Jahre und 2 Monate
1964	61 Jahre und 0 Monate
1963	60 Jahre und 10 Monate
1962	60 Jahre und 8 Monate
1961	60 Jahre und 6 Monate
1960	60 Jahre und 4 Monate
1959	60 Jahre und 2 Monate
1958 und früher	60 Jahre und 0 Monate

Mindestens wird als Berufsunfähigkeitsrente jedoch der Betrag gewährt, der sich ohne die Erhöhung des bis zum 31.12.2020 erworbenen Anwartschaftsteiles nach § 14 a Abs. 3 Buchstabe a der Versorgungsordnung mit einer Beitragszurechnung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres als vorgezogene Altersrente ergeben würde.

- (5 b) Hat das Mitglied den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente vor dem 01.01.2016 gestellt, errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente nach Maßgabe des § 14 der Versorgungsordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.

Ist die Berufsunfähigkeit in dem Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 eingetreten und hat das Mitglied den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb dieses Zeitraumes gestellt, errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente nach Maßgabe des § 14 der Versorgungsordnung in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.

- (6) Hat das Mitglied innerhalb der Europäischen Union (EU) auch Pflichtversicherungszeiten (Versicherungszeiten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe r der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder

im Sinne des Artikels 1 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 883/2004) im Ausland zurückgelegt, so wird für die Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente, soweit sie auf Beitragszahlungen zur Mitgliedschaft oder zur Höherversorgung nach § 11 Abs. 2 Buchstabe a oder b der Satzung beruht, der Teil des künftigen laufenden Monatsbeitrages angerechnet, der dem Verhältnis der bis zum Stichtag der Rentenberechnung beim Versorgungswerk zurückgelegten Zeiten der Mitgliedschaft zu den bis dahin innerhalb der Europäischen Union insgesamt zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten entspricht.

Die anteilige Anrechnung eines künftigen laufenden Monatsbeitrages (anteilige Zurechnung) erfolgt auch dann, wenn die Mitgliedschaft bereits vor dem Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat. In diesem Fall wird der vor dem Ende der Mitgliedschaft zuletzt gezahlte Beitrag als künftiger laufender Monatsbeitrag zugrunde gelegt.

- (7) Hat das Mitglied oder frühere Mitglied Pflichtversicherungszeiten ausschließlich bei inländischen Versorgungseinrichtungen zurückgelegt, so findet die vorstehende Regelung entsprechende Anwendung, sofern alle anderen Versorgungseinrichtungen, bei denen das Mitglied oder frühere Mitglied pflichtversichert war, gleichfalls eine Invalidenrente mit einer anteiligen Zurechnung gewähren.
- (8) Soweit in Fällen mit ausschließlich inländischen Pflichtversicherungszeiten die Gegenseitigkeit für die Gewährung und Berechnung einer Invalidenrente mit anteiliger Zurechnung im Verhältnis zu anderen Versorgungsträgern nicht gewährleistet ist, gelten folgende Regelungen:
 - a) Tritt der Versorgungsfall während der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk ein und gewährt eine andere Versorgungseinrichtung, bei der das Mitglied pflichtversichert war, keine Invalidenrente oder lediglich eine Rente aus den tatsächlich gezahlten Beiträgen, so erfolgt bei der Anrechnung des künftigen laufenden Monatsbeitrages keine anteilige Kürzung. Erhält das Mitglied aus früherer Pflichtversicherung außerdem eine Invalidenrente mit anteiliger Zurechnung von einer weiteren Versorgungseinrichtung, so wird der auf der Zurechnung beruhende Teil dieser Leistung auf die Berufsunfähigkeitsrente des Versorgungswerkes angerechnet. Mindestens wird jedoch die Rente gewährt, die sich aus den tatsächlich gezahlten Beiträgen errechnet.
 - b) Tritt der Versorgungsfall während der Pflichtmitgliedschaft bei einer anderen Versorgungseinrichtung ein und gewährt diese eine Invalidenrente ohne Kürzung wegen anderweitiger Versicherungszeiten, so errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente ausschließlich aus den tatsächlich gezahlten Beiträgen. Erhält das frühere Mitglied von der anderen Versorgungseinrichtung jedoch eine Invalidenrente mit lediglich anteiliger Zurechnung, so gewährt das Versorgungswerk gleichfalls eine Rente mit anteiliger Zurechnung, auch wenn weitere beteiligte Versorgungsträger keine Invalidenrente oder nur eine solche ohne Zurechnung gewähren.
- (9) Die Altersrentenanwartschaft errechnet sich ausschließlich aus den tatsächlich gezahlten Beiträgen. Ist das Mitglied bei Eintritt eines Versorgungsfalles nicht in einem unter den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallenden Staat pflichtversichert und erhält es für die betreffende Zeit auch keine Leistung eines Versicherungsträgers eines Mitgliedstaates der EU, so errechnet sich auch im Falle der Berufsunfähigkeit die Rentenanwartschaft ausschließlich aus den tatsächlich gezahlten Beiträgen.“

8. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Berechnung von Renten aus Beitragszahlungen vor dem 01.01.2021

- (1) Soweit Beiträge vor dem 01.01.2021 entrichtet wurden, wird nach Absatz 2 aus den bis dahin geleisteten Beitragszahlungen eine zum 31.12.2020 erworbene Anwartschaft errechnet und nach Absatz 3 bei Mitgliedern, die vor dem Jahr 1970 geboren wurden, im Hinblick auf die Anhebung der Regelaltersgrenze um einen Zuschlag erhöht. Diese Regelungen gelten in allen Fällen, in denen vor dem 01.01.2021 noch keine Rente bezogen wurde. Am 31.12.2020 bereits laufende Renten bleiben unberührt.

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes

- (2) Die zum 31.12.2020 erworbene Anwartschaft errechnet sich unter Anwendung der zum Zeitpunkt der jeweiligen Beitragszahlung gültigen Beitrags- und Leistungstabelle als beitragsfrei gestellte Anwartschaft unter Herausrechnung der unterstellten laufenden Beitragszahlung für die Zeit nach dem 31.12.2020 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Hat das Mitglied am 31.12.2020 das 65. Lebensjahr bereits vollendet, so erhöht sich aufgrund der Überschreitung der bis zum 31.12.2020 maßgeblichen Regelaltersgrenze von 65 Jahren der Betrag der erworbenen Anwartschaft entsprechend.
- (3) Die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Lebensjahre wirkt sich auf die nach Absatz 2 bestimmten Anwartschaften aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2020 wie folgt aus:
- a) Hat das Mitglied zum 31.12.2020 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet, so werden die zum 31.12.2020 erworbenen Anwartschaften zum 01.01.2021 zum teilweisen oder vollen Ausgleich der Anhebung der Regelaltersgrenze nach der folgenden Tabelle erhöht:

Jahrgang	Erhöhung
bis 1958	10,50%
1959	9,63%
1960	8,75%
1961	7,88%
1962	7,00%
1963	6,13%
1964	5,25%
1965	4,38%
1966	3,50%
1967	2,63%
1968	1,75%
1969	0,88%
ab 1970	0,00%

- b) Hat das Mitglied zum 31.12.2020 bereits das 65. Lebensjahr vollendet, nicht jedoch das 67. Lebensjahr, so werden die zum 31.12.2020 erworbenen Anwartschaften zum 01.01.2021 zum Ausgleich der Anhebung der Regelaltersgrenze nach der folgenden Tabelle erhöht:

Bisherige Monate des Aufschubes	Erhöhung		Bisherige Monate des Aufschubes	Erhöhung
0	10,50%		13	4,71%
1	10,01%		14	4,28%
2	9,53%		15	3,84%
3	9,17%		16	3,41%
4	8,70%		17	2,99%
5	8,23%		18	2,56%
6	7,76%		19	2,04%
7	7,30%		20	1,63%
8	6,84%		21	1,21%
9	6,50%		22	0,81%
10	6,04%		23	0,40%
11	5,60%		24	0,00%
12	5,15%			

- c) Hat das Mitglied zum 31.12.2020 das 67. Lebensjahr bereits vollendet, so wird der Betrag der erworbenen Anwartschaft durch die Summe aus 1 und dem Zuschlag nach Tabelle 4 aus § 14 der Versorgungsordnung für die Anzahl der Monate des Aufschubs von der Vollendung des 67. Lebensjahres bis zum 31.12.2020 dividiert. Bei der Berechnung der späteren Altersrente wird dieser Betrag um den Zuschlag nach Tabelle 4 aus § 14

der Versorgungsordnung für die Anzahl der Monate des Aufschubes von der Vollendung des 67. Lebensjahres bis zum Rentenbeginn erhöht.“

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berechnung von reinen Altersrenten aus Versorgungsausgleich

- (1) Ausgleichswerte, die im Wege einer internen Teilung nach § 10 Abs. 5 Buchstabe b der Versorgungsordnung vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 2 Abs. 2 der Versorgungsordnung übertragen werden, werden nach der folgenden Tabelle 1 in eine Anwartschaft auf reine Altersrente umgerechnet:

Tabelle 1: Verrentungstabelle für Anspruch auf reine Altersrente
(gültig für Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2021)

Alter bei Zahlung <i>u</i>	Verrentungs- satz in % <i>f_u</i>	Alter bei Zahlung <i>u</i>	Verrentungs- satz in % <i>f_u</i>	Alter bei Zahlung <i>u</i>	Verrentungs- satz in % <i>f_u</i>
20	1,2765	40	0,8185	60	0,5181
21	1,2483	41	0,8005	61	0,5057
22	1,2207	42	0,7829	62	0,4999
23	1,1938	43	0,7657	63	0,4885
24	1,1675	44	0,7488	64	0,4773
25	1,1418	45	0,7323	65	0,4663
26	1,1167	46	0,7161	66	0,4555
27	1,0921	47	0,7002	67	0,4447
28	1,0681	48	0,6847	68	0,4335
29	1,0446	49	0,6694	69	0,4224
30	1,0216	50	0,6544	70	0,4110
31	0,9992	51	0,6397	71	0,3999
32	0,9772	52	0,6253	72	0,3882
33	0,9558	53	0,6111	73	0,3771
34	0,9349	54	0,5971	74	0,3656
35	0,9144	55	0,5834	75	0,3538
36	0,8943	56	0,5698		
37	0,8748	57	0,5565		
38	0,8556	58	0,5435		
39	0,8368	59	0,5307		

Das Alter *u* bei Zahlung ist die Jahresdifferenz zwischen dem Kalenderjahr der fiktiven Beitragszahlung (Übertragung des Ausgleichswertes) und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Die sich aus einer Beitragszahlung *B* in dem Kalenderjahr ergebende zusätzliche Anwartschaft *R* auf Altersrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze entspricht dem Prozentsatz des Beitrages, d.h. $R = B \cdot \frac{f_u}{100}$.

Beitragszahlungen nach Vollendung des 75. Lebensjahres werden unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen verrentet, auf denen die Werte der Tabelle 1 beruhen.

- (2) Ausgleichswerte, die im Wege einer internen Teilung nach § 10 Abs. 5 Buchstabe b der Versorgungsordnung nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 2 Abs. 2 der Versorgungsordnung übertragen werden, werden nach der folgenden Tabelle 2 in eine Anwartschaft auf sofort beginnende Altersrente umgerechnet:

Tabelle 2: Verrentungstabelle für Anspruch auf sofort beginnende Altersrente
(gültig für Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2021)

Alter <i>u</i>	Anspruch in % <i>g_u</i>	Alter <i>u</i>	Anspruch in % <i>g_u</i>	Alter <i>u</i>	Anspruch in % <i>g_u</i>
		79	0,7212	98	2,5665
		80	0,7611	99	2,7335
		81	0,8051	100	2,9115
		82	0,8538	101	3,1030
		83	0,9077	102	3,2979
		84	0,9673	103	3,4991
		85	1,0333	104	3,7055
67	0,4447	86	1,1063	105	3,9160
68	0,4586	87	1,1870	106	4,1295
69	0,4737	88	1,2762	107	4,3454
70	0,4900	89	1,3746	108	4,5644
71	0,5077	90	1,4826	109	4,7900
72	0,5268	91	1,6013	110	5,0320
73	0,5476	92	1,7197	111	5,3150
74	0,5702	93	1,8460	112	5,7007
75	0,5950	94	1,9782	113	6,3599
76	0,6223	95	2,1122	114	7,9066
77	0,6521	96	2,2578	ab 115	14,8876
78	0,6850	97	2,4089		

Das Alter *u* bei Zahlung ist die Jahresdifferenz zwischen dem Kalenderjahr der fiktiven Beitragszahlung (Übertragung des Ausgleichswertes) und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Die sich aus einem Kapitalwert *K* in dem Kalenderjahr ergebende zusätzliche Anwartschaft *R* auf sofort beginnende Altersrente entspricht dem Prozentsatz des Kapitalwertes, d.h. $R = K \cdot \frac{g_u}{100}$.

- (3) Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze mindert sich die aus bereits geleisteten Beiträgen errechnete Anwartschaft auf eine mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnende Altersrente in Abhängigkeit vom Zeitraum der vorgezogenen Inanspruchnahme nach Maßgabe der folgenden Tabelle 3 zum Ausgleich für die entsprechend verlängerte Rentenbezugszeit:

Tabelle 3: Abschläge bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente
(gültig ab 01.01.2021)

Monate des Vorziehens <i>m</i>	Kürzungsfaktor <i>k_m</i>	Monate des Vorziehens <i>m</i>	Kürzungsfaktor <i>k_m</i>	Monate des Vorziehens <i>m</i>	Kürzungsfaktor <i>k_m</i>
1	0,5%	37	15,3%	73	26,8%
2	0,9%	38	15,6%	74	27,1%
3	1,4%	39	16,0%	75	27,4%
4	1,8%	40	16,3%	76	27,6%
5	2,3%	41	16,7%	77	27,9%
6	2,7%	42	17,0%	78	28,2%
7	3,2%	43	17,4%	79	28,5%

8	3,6%	44	17,7%	80	28,8%
9	4,1%	45	18,1%	81	29,1%
10	4,5%	46	18,4%	82	29,3%
11	5,0%	47	18,8%	83	29,6%
12	5,4%	48	19,1%	84	29,9%
13	5,8%	49	19,4%		
14	6,2%	50	19,7%		
15	6,7%	51	20,1%		
16	7,1%	52	20,4%		
17	7,5%	53	20,7%		
18	7,9%	54	21,0%		
19	8,3%	55	21,3%		
20	8,7%	56	21,6%		
21	9,2%	57	22,0%		
22	9,6%	58	22,3%		
23	10,0%	59	22,6%		
24	10,4%	60	22,9%		
25	10,8%	61	23,2%		
26	11,2%	62	23,5%		
27	11,5%	63	23,8%		
28	11,9%	64	24,1%		
29	12,3%	65	24,4%		
30	12,7%	66	24,7%		
31	13,0%	67	25,0%		
32	13,4%	68	25,3%		
33	13,8%	69	25,6%		
34	14,2%	70	25,9%		
35	14,5%	71	26,2%		
36	14,9%	72	26,5%		

- (4) Bei einer aufgeschobenen Inanspruchnahme der Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze erhöht sich die aus bereits geleisteten Beiträgen errechnete Anwartschaft auf eine mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnende Altersrente in Abhängigkeit von der Länge des Aufschubzeitraumes nach Maßgabe der folgenden Tabelle 4 zum Ausgleich für die entsprechend verkürzte Rentenbezugszeit:

Tabelle 4: Zuschläge bei Inanspruchnahme einer aufgeschobenen Altersrente
(gültig ab 01.01.2021)

Monate des Aufschubes	Erhöhungsfaktor	Monate des Aufschubes	Erhöhungsfaktor	Monate des Aufschubes	Erhöhungsfaktor
m	z_m	m	z_m	m	z_m
1	0,5%	37	19,4%	73	45,2%
2	1,0%	38	20,1%	74	46,0%
3	1,4%	39	20,7%	75	46,9%
4	1,9%	40	21,3%	76	47,7%
5	2,4%	41	22,0%	77	48,6%
6	2,9%	42	22,6%	78	49,4%
7	3,3%	43	23,2%	79	50,3%
8	3,8%	44	23,9%	80	51,1%
9	4,3%	45	24,5%	81	52,0%
10	4,8%	46	25,1%	82	52,8%
11	5,2%	47	25,8%	83	53,7%
12	5,7%	48	26,4%	84	54,5%
13	6,2%	49	27,1%	85	55,5%
14	6,7%	50	27,8%	86	56,4%
15	7,3%	51	28,5%	87	57,4%

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes

16	7,8%	52	29,2%	88	58,3%
17	8,3%	53	29,9%	89	59,3%
18	8,8%	54	30,6%	90	60,2%
19	9,3%	55	31,2%	91	61,2%
20	9,8%	56	31,9%	92	62,1%
21	10,4%	57	32,6%	93	63,1%
22	10,9%	58	33,3%	94	64,0%
23	11,4%	59	34,0%	95	65,0%
24	11,9%	60	34,7%	96	65,9%
25	12,5%	61	35,5%		
26	13,1%	62	36,3%		
27	13,6%	63	37,1%		
28	14,2%	64	37,9%		
29	14,8%	65	38,7%		
30	15,4%	66	39,5%		
31	15,9%	67	40,3%		
32	16,5%	68	41,1%		
33	17,1%	69	41,9%		
34	17,7%	70	42,7%		
35	18,2%	71	43,5%		
36	18,8%	72	44,3%		

In den Fällen, in denen nach der Übergangsregelung in § 2 Abs. 4 Satz 9 der Versorgungsordnung der Aufschubzeitraum 96 Monate übersteigt, errechnet sich der Zuschlag unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen, auf denen die Werte der Tabelle 4 beruhen.“

10. Nach § 15 wird folgender § 15 a angefügt:

„15 a

**Berechnung von reinen Altersrenten aus Versorgungsausgleich bei einem
Bewertungsstichtag vor dem 01.01.2021**

Die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Lebensjahre wirkt sich auf Anrechte, die aufgrund einer internen Teilung für ausgleichsberechtigte Personen im Sinne des § 10 Abs. 5 Buchstabe b der Versorgungsordnung bezogen auf einen Bewertungsstichtag vor dem 01.01.2021 begründet wurden, wie folgt aus:

- a) Hat die ausgleichsberechtigte Person zum 31.12.2020 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet, so werden die zum 31.12.2020 erworbenen Anwartschaften zum 01.01.2021 zum teilweisen oder vollen Ausgleich der Anhebung der Regelaltersgrenze nach der folgenden Tabelle erhöht:

Jahrgang	Erhöhung
bis 1958	11,61%
1959	10,64%
1960	9,68%
1961	8,71%
1962	7,74%
1963	6,77%
1964	5,81%
1965	4,84%
1966	3,87%
1967	2,90%
1968	1,94%
1969	0,97%
ab 1970	0,00%

- b) Hat die ausgleichsberechtigte Person zum 31.12.2020 bereits das 65. Lebensjahr vollendet, nicht jedoch das 67. Lebensjahr, so werden die zum 31.12.2020 erworbenen Anwartschaften

zum 01.01.2021 zum Ausgleich der Anhebung der Regelaltersgrenze nach der folgenden Tabelle erhöht:

Bisherige Monate des Aufschubes	Erhöhung		Bisherige Monate des Aufschubes	Erhöhung
0	11,61%		13	5,26%
1	11,11%		14	4,71%
2	10,62%		15	4,28%
3	10,13%		16	3,73%
4	9,53%		17	3,31%
5	9,05%		18	2,77%
6	8,58%		19	2,35%
7	8,11%		20	1,83%
8	7,64%		21	1,42%
9	7,18%		22	0,91%
10	6,61%		23	0,50%
11	6,16%		24	0,00%
12	5,71%			

- c) Hat die ausgleichsberechtigte Person zum 31.12.2020 das 67. Lebensjahr bereits vollendet, so wird das bis zu diesem Stichtag aus interner Teilung entstandene Rentenanspruch durch die Summe aus 1 und dem Zuschlag nach Tabelle 4 des § 15 der Versorgungsordnung für die Anzahl der Monate des Aufschubes von der Vollendung des 67. Lebensjahres bis zum 31.12.2020 dividiert. Bei der Berechnung der späteren Altersrente wird dieser Betrag um den Zuschlag nach Tabelle 4 des § 15 der Versorgungsordnung für die Anzahl der Monate des Aufschubes von der Vollendung des 67. Lebensjahres bis zum Rentenbeginn erhöht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehenden von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 16.09.2020 beschlossenen Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen werden hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, 30.11.2020


Dr. Titus ~~Freiherr Schenck zu Schweinsberg~~
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerkes
der Landesärztekammer Hessen

Die vorstehenden von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 16.09.2020 beschlossenen Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen wurden vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration am 01.12.2020 (Geschäftszeichen: IV1A-54g2000-0004/2009/013) nach § 17 Abs. 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen genehmigt und werden hiermit im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt am Main, 02.12.2020


Dr. Titus ~~Freiherr Schenck zu Schweinsberg~~
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerkes
der Landesärztekammer Hessen

LANDESAUSSCHUSS DER ÄRZTE UND KRANKENKASSEN

bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
- Geschäftsstelle -

Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen auf der Grundlage des Bedarfsplans 2019 mit dem Arztstand 01.10.2020 unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das HMSI

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Hessen hat am 26. November 2020 unter Zugrundelegung des Arztstandes 01.10.2020 im Rahmen eines Umlaufverfahrens folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in den Tabellen 1 bis 5 jeweils dargestellten Versorgungsebenen in den mit ÜV gekennzeichneten Planungsbereichen und Fachgruppen eine Überversorgung (ÜV) gemäß § 101 SGB V in Verbindung mit § 103 Abs. 1 SGB V vorliegt.
- II. In Anwendung des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 16 b Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) werden für diese Planungsbereiche und Fachgruppen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.
- III. Bei den Planungsbereichen und Fachgruppen, in denen gemäß § 103 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie Zulassungen erfolgen dürfen, ist die Anzahl der

freien Sitze in den Tabellen 1 bis 5 ausgewiesen.

Zulassungsanträge und die hierfür erforderlichen Unterlagen gem. § 18 Ärzte-ZV sind bis zum 12.02.2021 an die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Zulassungsausschuss für Ärzte/Psychotherapie, Europa-Allee 90, 60486 Frankfurt, zu senden.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit).

□ **Siehe Anlage 1 bis 5**

Redaktioneller Hinweis:

Im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung der Beschlüsse des Landesausschusses vom 26. November 2020 wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass durch zwischenzeitliche Beschlüsse des Zulassungsausschusses für Ärzte/Psychotherapie diese Veröffentlichung partiell überholt sein kann. Niederlassungswilligen Ärzten/Psychotherapeuten wird daher empfohlen, sich beim Zulassungsausschuss oder dem für den Niederlassungsort zuständigen KVH-Beratungszentrum über die Gültigkeit dieser Veröffentlichung zu informieren.

Matthias Mann

Rechtsanwalt,

Vorsitzender des Landesausschusses
der Ärzte und Krankenkassen in Hessen